

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

|           |  |       |
|-----------|--|-------|
| 2019      | Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Januar 2019   | Nr. 2 |
| Tag       | Inhalt   | Seite |
| 10. 1. 19 | Verordnung zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes .....<br><i>FFN 322-143</i>   | 14    |
| 3. 12. 19 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung als Behörde der Landesfinanzverwaltung und deren Aufgaben im Besteuerungsverfahren .....<br><i>Ändert FFN 40-22</i> | 16    |

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH  
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
 A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
 E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

**Verordnung  
zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes  
Vom 10. Januar 2019**

Aufgrund des

1. § 36 Abs. 5 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),
2. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
3. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Hessische Ausführungsverordnung  
zum Pflegeberufgesetz**

**ERSTER TEIL  
Zuständigkeiten**

§ 1

Zuständigkeit

Zuständig ist

1. das für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Ministerium für
  - a) die Ausübung der Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 6 Satz 3 und
  - b) die Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters des Landes nach § 36 Abs. 2 Satz 1
 des Pflegeberufgesetzes,
2. das Regierungspräsidium Gießen als
  - a) Stelle nach § 26 Abs. 4,
  - b) Behörde nach den §§ 30 und 31
 des Pflegeberufgesetzes.

ZWEITER TEIL

**Schiedsstelle nach § 36  
des Pflegeberufgesetzes**

§ 2

Geschäftsstelle

(1) Für die Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes wird eine Geschäftsstelle bei dem Regierungspräsidium Gießen eingerichtet. Sie muss organisatorisch getrennt geführt werden von

Verwaltungsaufgaben, die die Finanzierung der Pflegeberufe betreffen.

(2) Die Geschäftsstelle erledigt ihre Verwaltungsaufgaben nach Weisung des vorsitzenden Mitglieds. Das das Land Hessen vertretende Mitglied und das stellvertretende Mitglied dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit nicht Bedienstete der Geschäftsstelle sein.

§ 3

Bestellung

(1) Die in § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes genannten Organisationen und die nach § 1 Nr. 1 Buchst. b zuständige Behörde haben der Geschäftsstelle die Namen und Anschriften

1. der von ihnen jeweils bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und
2. des gemeinsam bestellten vorsitzenden Mitgliedes und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds oder im Fall der Nichteinigung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten

mitzuteilen. Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 sind erstmals bis zum 28. Februar 2019 und die Angaben nach Satz 1 Nr. 2 bis zum 15. März 2019 mitzuteilen.

(2) Ein Losentscheid nach § 36 Abs. 2 Satz 4 des Pflegeberufgesetzes ist durch die Geschäftsstelle unverzüglich nach Mitteilung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten durchzuführen.

§ 4

Amtszeit, Abberufung

(1) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder ihr Amt bis zur Neubestellung fort. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, endet die Amtszeit des an seiner Stelle bestellten Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds.

(2) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied können von den bestellenden Organisationen gemeinsam abberufen werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können von den sie bestellenden Organisationen abberufen werden. Gleichzeitig mit der Abberufung ist ein neues Mitglied zu bestellen.

<sup>1)</sup> FFN 322-143

## § 5

## Beschlussfähigkeit

Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied sowie mindestens zwei Mitglieder, die die Kranken- und Pflegekassen oder das Land vertreten, und in den Fällen des § 36

1. Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes mindestens zwei Mitglieder, die die Krankenhäuser oder die Pflegeeinrichtungen vertreten, oder
  2. Abs. 3 des Pflegeberufgesetzes mindestens zwei Mitglieder, die die Interessen der Pflegeschulen auf Landesebene vertreten,
- anwesend sind.

## § 6

## Verfahren

(1) Ein Antrag nach § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3 oder § 33 Abs. 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Die Geschäftsstelle informiert das vorsitzende Mitglied unverzüglich über den Eingang eines Antrags. Das vorsitzende Mitglied bestimmt Termin, Tagesordnung und Ort der Sitzung. Die Mitglieder und die Vertragsparteien sind unter Angabe des Termins, der Tagesordnung und des Ortes der Sitzung schriftlich zu laden; eine Kopie des Antrages ist beizufügen. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstermin sollen mindestens zwei Wochen liegen. Mit Einverständnis der Vertragsparteien und der Mitglieder kann die Frist verkürzt werden.

(3) Ist ein Mitglied der Schiedsstelle an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich die Geschäftsstelle zu unterrichten. Die Geschäftsstelle informiert das vorsitzende Mitglied und lädt das stellvertretende Mitglied zur Sitzung ein.

(4) Die Sitzung ist nichtöffentlich. Die Schiedsstelle kann Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, das Zuhören gestatten, ausgenommen bei der Beratung und Beschlussfassung.

(5) Die Entscheidung der Schiedsstelle und deren Begründung sind zu protokollieren. Den Mitgliedern und den Vertragsparteien ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

## § 7

## Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle kann sich mit Zustimmung von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Ministeriums bedarf.

## § 8

Auslagenerstattung,  
Entschädigung für Zeitaufwand

Dem vorsitzenden Mitglied werden Reisekosten nach Maßgabe des Hessi-

schen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), erstattet. Für sonstige Auslagen und Zeitaufwand erhält es einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen gemeinsam festlegen. Kommt eine gemeinsame Festlegung nach Satz 1 nicht zustande, legt das für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Ministerium den Pauschalbetrag fest. Soweit das stellvertretende vorsitzende Mitglied das vorsitzende Mitglied vertritt, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

## § 9

## Fälligkeit der Kostenanteile

Die nach § 36 Abs. 5 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes anteilig zu tragenden Kosten der Schiedsstelle sind sechs Wochen nach Zugang der Kostenanforderung fällig.

## § 10

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 2<sup>1)</sup>**Änderung der Hessischen  
Ausführungsverordnung zum  
Pflegeberufgesetz zum 1. Januar 2020**

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Pflegeberufgesetz in der Fassung des Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

## „ § 1

## Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Pflegeberufgesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Abweichend hiervon ist

1. das für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Ministerium zuständig für
  - a) den Erlass eines verbindlichen Lehrplans nach § 6 Abs. 2 Satz 3,
  - b) die Ausübung der Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 6 Satz 3 und
  - c) die Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters des Landes nach § 36 Abs. 2 Satz 1
 des Pflegeberufgesetzes,
2. das Regierungspräsidium Gießen zuständige
  - a) Stelle nach § 26 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 62 Abs. 2,
  - b) Behörde nach den §§ 30 und 31
 des Pflegeberufgesetzes.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 57 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 1 Buchst. b“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Januar 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung als Behörde der Landesfinanzverwaltung und deren Aufgaben im Besteuerungsverfahren\*)**

Vom 3. Dezember 2018

Aufgrund

1. des § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 190), und
2. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Nr. 4 der Delegationsverordnung

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

In § 4 Satz 2 der Verordnung über die Einrichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung als Behörde der Landesfinanzverwaltung und deren Aufgaben im Besteuerungsverfahren vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2013 (GVBl. 2014 S. 20), wird die Angabe „2019“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2018

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

\*) Ändert FFN 40-22